ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. April 1973

zur Ermächtigung des Vereinigten Königreichs, die beiden für bestimmte Fischereierzeugnisse geltenden Mindestpreissysteme vorläufig beizubehalten

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(73/119/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft [1], insbesondere auf Artikel 63 der ihm beigefügten Akte [2],

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die Gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/73 [4], ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, deren Mitglieder sich verpflichten müssen, insbesondere auf dem Gebiet der Erzeugung und Vermarktung bestimmte Vorschriften zu beachten; mit diesen Vorschriften soll vor allem die Stabilisierung der Marktpreise gefördert werden.

Vor der Anwendung der entsprechenden Gemeinschaftsregelung im Vereinigten Königreich wurden in diesem Mitgliedstaat zwei Mindestpreissysteme angewandt, um die Stabilisierung der Preise im Fischereisektor zu fördern. Mit der Gemeinschaftsregelung, die an die Stelle dieser beiden Systeme treten soll, kann auf kurze Sicht nicht der gleiche Stabilisierungsgrad erreicht werden.

Um die Bemühungen in diesem Mitgliedstaat nicht zu vereiteln, ist es daher angebracht, ihn zur vorläufigen Beibehaltung der beiden bisher angewandten Mindestpreissysteme im Jahre 1973 zu ermächtigen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Mit Wirkung vom 1. Februar 1973 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, die bisher angewandten Mindestpreissysteme für Heringe, Kabeljau, Schellfisch, Merlan, Schollen und Köhler bis zum 31. Dezember 1973 beizubehalten.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 11. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(3) ABl. Nr. L 236 vom 27. 10. 1970, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 1.